

S T A T U T E N

des Vereins

„Ärzte ohne Grenzen – Médecins Sans Frontières (MSF) österreichische Sektion“

1. Name, Sitz u. Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Ärzte ohne Grenzen - Médecins Sans Frontières österreichische Sektion“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, ist überparteilich und hat kein Naheverhältnis zu einer politischen Gruppierung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist es Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, ohne Diskriminierung und ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugung zu helfen. Durch seine Tätigkeit leistet der Verein auch einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung des Gesundheitswesens in Ländern, in denen die medizinische Versorgung aufgrund von humanitären Katastrophen und Armut ungenügend ist.
- 2.3. Die MSF-Charta ist ein Teil der Statuten und als Anlage beigefügt.
- 2.4. Der Verein versteht seine Tätigkeit als ausschließlich und unmittelbar mildtätig (humanitär, wohltätig) und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1. Schnelle und unbürokratische medizinische und andere humanitäre Hilfestellung an Menschen, die durch Naturkatastrophen, Epidemien, Massenunglück, Kriege oder kriegsähnliche Zustände in Not geraten oder auf der Flucht sind.
 - 3.2.2. Nachhaltiger Aufbau und Durchführung von Gesundheitsprogrammen in Ländern, in denen die medizinische Versorgung aufgrund von Armut und Not im Zuge von humanitären Katastrophen ungenügend ist.

- 3.2.3. Zeugen- und Anwaltschaft (engl. "witnessing") ist neben der medizinischen Hilfe ein integraler Bestandteil der Aktivitäten von Ärzte ohne Grenzen und dient ebenfalls dazu die Lage von Völkern in Not zu verbessern. „Witnessing“ umfasst die Veröffentlichung von Augenzeugenberichten und anderen Informationen, die darauf abzielen, in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für die Notlage von Völkern in Not zu schaffen. Dazu gehört auch die Verurteilung von Verstößen gegen internationale Abkommen oder von Menschenrechtsverletzungen.
- 3.2.4. Mittelbeschaffung für und Mitwirkung an Hilfseinsätzen im Sinne des Vereinszwecks in Koordination und Zusammenarbeit mit den in der internationalen Vereinigung „Médecins Sans Frontières International“ versammelten Schwesterorganisationen;
- 3.2.5. Unterstützung von Kampagnen und Initiativen der internationalen Vereinigung „Médecins Sans Frontières International“ im Sinne des Vereinszwecks;
- 3.2.6. Rekrutierung und Ausbildung von Mitarbeitern für Hilfseinsätze im Sinne des Vereinszwecks;
- 3.2.7. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durch Herausgabe und/oder Vertrieb von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und sonstigen Medien;
- 3.2.8. Organisation von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.3.1. Mitgliedsbeiträge;
 - 3.3.2. Erträge aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Medien;
 - 3.3.3. Erträge aus Vermögensverwaltung, vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen aller Art;
 - 3.3.4. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Sponsor- und Lizenzeinnahmen und sonstige Zuwendungen von privater oder öffentlicher Hand.
 - 3.3.5. Gründung und Errichtung von sowie die Beteiligung an humanitären Organisationen und MSF-Tochterunternehmen sowohl im Inland als auch Ausland, unabhängig von deren Rechtsform und Organisation und unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung, sofern und soweit dies in Übereinstimmung mit diesbezüglichen Grundsätzen und Bestimmungen von MSF International geschieht.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- 4.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch besondere Zuwendungen, insbesondere finanzieller Art, sowie durch sonstige Hilfeleistungen unterstützen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt und Ausschluss.
- 5.2. Die schriftliche Mitteilung des Austritts eines ordentlichen Mitglieds kann jederzeit erfolgen, wird aber erst zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam.
- 5.3. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.
- 5.4. Ein förderndes Mitglied kann durch Einstellung der vereinbarten besonderen Zuwendung oder Hilfeleistung jederzeit mit sofortiger Wirkung austreten.
- 5.5. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens schriftlich ausschließen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die auf die schriftliche Mitteilung des Ausschlusses nächstfolgende Generalversammlung zulässig. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung der Generalversammlung. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht zur Wahl zum Vorstandsmitglied – jedoch nicht zum Obmann/zur Obfrau oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin – steht auch Personen zu, die keine Mitglieder des Vereins sind.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Interessen des Vereines geschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 6.3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens zur ordentlichen Generalversammlung zu bezahlen.
- 6.4. Erbringen Vereinsmitglieder für den Verein Leistungen, die über ihre Pflichten als Vereinsmitglieder hinausgehen, so können diese im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen gesondert entgolten werden.

7. Die Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, der Geschäftsführer, die Internationalen Repräsentanten und das Schiedsgericht.

8. Die Generalversammlung

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- 8.3. Der Vorstand hat zu den Generalversammlungen alle ordentlichen Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, und zwar mit Brief, E-Mail oder Telefax einzuladen. Wird die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht oder einem Rechnungsprüfer verlangt, so hat der Vorstand die Einladung hierzu binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Aufforderung auszusenden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so geht diese auf die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen über.
- 8.4. Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Wenn es eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließt, können auch Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, erörtert werden. Zu einer Beschlussfassung bedarf es jedoch der Abhaltung einer weiteren (außerordentlichen) Generalversammlung.
- 8.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, jedes Mitglied hat jedoch das Rederecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden, wobei an ein einzelnes ordentliches Mitglied nicht mehr als vier Stimmen übertragen werden dürfen. Die Übertragung des Stimmrechtes an ein Mitglied, das im Büro von Ärzte ohne Grenzen Österreich in einem entgeltlichen Dienstverhältnis steht, ist ausgeschlossen. Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, können auf Einladung des Vorstands an der Generalversammlung als Gast teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 8.6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarten, sofern nicht auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime schriftliche Abstimmung beschlossen wird. Für die

Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt eine eigene Regelung des Wahlvorganges durch die Geschäftsordnung.

- 8.7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- 8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, so führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 9.2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 9.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sowie der Internationalen Repräsentanten; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- 9.4. Entlastung des Vorstandes;
- 9.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 9.6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 9.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines;
- 9.8. Entscheidung über die Errichtung von Zweigvereinen
- 9.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassier/der Kassierin, sowie deren allfälligen Stellvertretern und einem weiteren Mitglied ohne speziellen Aufgabenbereich. Der Vorstand hat das Recht, bis zu zwei Mitglieder wegen ihrer für den Vorstand und den Verein nützlichen außerordentlichen Fähigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks zu kooptieren. Diese Mitglieder werden für ein Jahr kooptiert und besitzen das Stimmrecht.

Der Obmann/die Obfrau soll eine medizinische Ausbildung haben.

Dem Vorstand dürfen gleichzeitig höchstens zwei Personen, die keine ordentlichen Vereinsmitglieder sind, angehören. Besteht der Vorstand nur aus drei Personen, darf diesem nur eine Person angehören, die kein ordentliches Vereinsmitglied ist. Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, können nicht das Amt des Obmannes/der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin ausüben.

- 10.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, in dessen Verhinderung einer der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

- 10.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ab der Beendigung der ersten Funktionsperiode des ersten Vorstandes gilt: Bei jeder jährlichen ordentlichen Generalversammlung wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Ergibt die Berechnung des Drittels keine ganze Zahl, so ist auf die nächst kleinere Zahl abzurunden.
- 10.4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Im Falle der Verhinderung auch des Stellvertreters/der Stellvertreterin ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.
- 10.6. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. jeweiligen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10.9. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt von seiner Vorstandsfunktion erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11. Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Führung der Geschäfte und Vertretung des Vereins (Punkt 12.1);
- 11.2. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 11.3. Erlassung einer Geschäftsordnung;
- 11.4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- 11.5. Einberufung der Generalversammlung und Vorlage des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags;
- 11.6. Vorbereitung der Generalversammlung;
- 11.7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 11.8. Abschluss von Dienst- und Mietverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen sowie von Werkverträgen; Eingehen von Kreditverbindlichkeiten;
- 11.9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Die Niederschrift der Beschlüsse ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1. Der Verein wird bei sämtlichen Rechtsgeschäften sowie gegenüber Behörden und Gerichten durch den Obmann/die Obfrau und im Falle dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.
- 12.2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 12.3. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 12.4. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13. Die Rechnungsprüfer/Die Rechnungsprüferinnen

- 13.1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Anstelle von zwei

Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen kann auch nur ein Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin im Sinne des § 22 Abs 2 VerG bestellt werden.

- 13.2. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-Sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.
- 13.3. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin während laufender Funktionsperiode ist der Vorstand berechtigt, einen neuen/eine neue Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin zu bestellen, sollte vor der Prüfung des Rechnungsabschlusses keine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Die Bestellung dieses Rechnungsprüfers/dieser Rechnungsprüferin durch den Vorstand bedarf der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.
- 13.4. Hat der Verein im Sinn des § 5 Abs 5 iVm § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin zu haben oder hat er einen solchen freiwillig bestellt, gelten für diesen die vorangehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Fall sind auch dann, wenn an anderer Stelle dieser Statuten von Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die Rede ist, diese Bestimmungen sinngemäß auf den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin anzuwenden. Die Funktionsperiode eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin beträgt jedoch im Gegensatz zur Funktionsperiode der Rechnungsprüfer gemäß Punkt 13.1 nur ein Jahr.

14. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

- 14.1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, der Angestellter/die Angestellte des Vereins sein kann, leitet das Büro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands und unter dessen Aufsicht verantwortlich. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 14.2. In der Vertretung des Vereins nach außen kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin den Obmann/die Obfrau auch dann vollinhaltlich vertreten, wenn dieser nicht verhindert ist; ausgenommen sind in analoger Anwendung der §§ 48ff UGB die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

15. Internationale Repräsentanten

- 15.1. Von der Generalversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit ein/eine aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder stammender Internationaler Repräsentant / stammende Internationale Repräsentantin gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von maximal drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Ein weiterer Internationaler Repräsentant / eine weitere Internationale Repräsentantin ist der gewählte Obmann / die gewählte Obfrau des österreichischen Vereins.

- 15.2. Aufgabe der Internationalen Repräsentanten / der Internationalen Repräsentantinnen ist die Vertretung von Ärzten ohne Grenzen Österreich bei der Internationalen Generalversammlung von Médecins Sans Frontières International.
- 15.3. Ein Internationaler Repräsentant / eine Internationale Repräsentantin, der / die nicht zur gleichen Zeit im Vorstand von Ärzten ohne Grenzen Österreich aktiv ist, wird als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied für die Dauer seiner Funktionsperiode als Internationaler Repräsentant kooptiert mit allen verbundenen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitglieds.
- 15.4. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Internationalen Repräsentanten durch Enthebung oder Rücktritt.
- 15.5. Die Enthebung tritt mit der Wahl eines neuen Internationalen Repräsentanten / einer neuen Internationalen Repräsentantin in Kraft.
- 15.6. Ein Internationaler Repräsentant / eine Internationale Repräsentantin kann jederzeit schriftlich seinen / ihren Rücktritt von seiner Funktion erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

16. Das Schiedsgericht

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet vereinsintern endgültig.

17. Auflösung/Aufhebung des Vereins, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie zwei Liquidatoren zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung des Punktes 17.3 zu übertragen haben.
- 17.3. Das verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG zu verwenden.